

**Verordnung
der Gemeinde Neudrossenfeld über öffentliche Anschläge
vom 15.11.2004**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S.140), folgende

**Verordnung
§1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – Ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

**§2
Begriffsbestimmungen**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Straßenbeleuchtungsmasten, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3
Allgemeine Ausnahmen**

(1) Unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 fallen nicht:

- a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und
- b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
- c) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- d) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Initiatoren dürfen für den Zeitraum von 8 Wochen vor einem Wahltag, Volks- oder Bürgerentscheid bzw. vor Beginn des Eintragungstermins eines Volks- oder Bürgerbegehrens sowie bis zu 16 Tagen vor konkreten Veranstaltungen transportable Tafeln mit Anschlägen bis zu 1 qm Größe insbesondere auf Gehwegen aufstellen. Hierdurch darf die Sicherheit und Ordnung des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie sind binnen

einer Woche nach dem Termin wieder zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen für den Einzelfall

Die Gemeinde Neudrossenfeld kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

In dem schriftlichen Antrag sind Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.

§ 5 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 vorliegt oder eine Erlaubnis nach § 3 durch die Gemeinde Neudrossenfeld erteilt worden ist, oder wer Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neudrossenfeld, 15. November 2004

Schaar
Erster Bürgermeister